

„Vertreter“-Elend.

Wenn wir die Gerichtsfälle der letzten Wochen und Monate verfolgen, erschrecken wir über die Feststellung, daß sich die Verurteilung von Menschen zusehends mehrt, deren Beruf in den Akten und in der Presse mit «Vertreter» bezeichnet wird.

Wir müssen uns fragen: Was ist ein Vertreter? Wie ist seine Stellung? Was verdient er? Was ist seine Aufgabe?

Alsdann stellen wir fest, daß mit der Bezeichnung «Vertreter» Menschen bedacht werden, die als Reisende für eine Firma unterwegs sind. Meistens beziehen sie kein festes Gehalt, dafür von allem, was sie verkaufen, einen im voraus festgesetzten Provisions-Satz. Sie sind also für ihre Firma tätig, ohne dafür bezahlt zu werden, machen vom frühen Morgen bis zum späten Abend für ihre Firma Propaganda, ohne etwas dafür zu erhalten. Erst im Momente eines Verkaufs schalten sie sich mit ihrer Provision aktiv in die Wirtschaft ein.

Wer ist Vertreter?

Auch diese Frage ist, wenn wir uns ein genaues Bild machen wollen, von großer Wichtigkeit: Es war immer so und ist dies heute, in einer Zeit großer Arbeitslosigkeit, in vermehrtem Umfange, daß Menschen, die keine feste Anstellung erhalten können (auch solche allerdings, die sich nicht gern in den Zwang einer geregelten Stellung einfügen wollen), sich als «Vertreter» engagieren lassen und vorerst froh sind, wenn sie überhaupt die Möglichkeit haben, auf irgend einem Gebiete etwas zu arbeiten, wenn es auch durchaus auf eigenes Risiko geht.

Denn wenn wir die Position des «Vertreters» genau untersuchen, so haben wir das Kuriosum vor uns, daß der Mann eigentlich der Angestellte eines andern ist und trotzdem ganz auf eigenes Risiko arbeitet. Er vereinigt in seinem Beruf also die Nachteile des Arbeitnehmers mit denjenigen des selbständig Erwerbenden, ohne auch doppelte Vorteile zu genießen.

Im Gegenteil! Der «Vertreter» hat alles Unangenehme, das dem Geschäft zugeordnet ist, als Puffer abzufangen. Er arbeitet selbständig, ohne aber den ganzen Gewinn seiner Leistung zu genießen. Er ist Angestellter, ohne die Vorteile einer festen Anstellung zu kosten.

Mit einem Wort: Der «Vertreter» oder Provisions-Reisende ist so recht das Produkt seiner Zeit, der schlechten Zeit, des Konjunktur-Tiefstandes.

Was geschieht nun, wenn der «Vertreter» einen, zwei, drei, acht Tage ohne Umsatz ist?

Dann hat er ebenso lange nichts verdient. Er hat zwar seine Spesen gemacht, hat gegessen, getrunken, übernachtet, seine Schuhe abgelaufen, seine Wäsche verbraucht... Und wenn er nun nach Hause kommt, erwartet ihn seine Frau, die keinen Rappen Haushaltsgeld mehr besitzt, begrüßen ihn vielleicht Kinder, denen der Hunger aus den Augen schaut.

Und er kann nicht helfen, hat keine Möglichkeit, der Frau eine Freude zu machen, den Hunger der Kinder zu stillen.

Dabei hat er wirklich gearbeitet und sich redlich bemüht und dem Geschäft, für das er reist, sicher keine Schande gemacht, sondern nur genützt. Und irgendwo und wann einmal hat er gehört, daß jede Arbeit ihres Lohnes wert sei.

Zermürbt, erschöpft, mutlos, hoffnungslos geht er wieder auf die Reise. Und wieder Enttäuschung, Hunger, Müdigkeit und die Gedanken an die Angehörigen zu Hause, die hungern und vielleicht nicht verstehen, daß ausgerechnet er nichts verdienen soll, wo er doch den ganzen Tag unterwegs ist und arbeitet und wo man doch immer wieder Beispiele von «Vertretern» kennen lernt, die gut verdienen und viel verdienen...

Wenn in dieser Stimmung der Versucher kommt, gibt es in vielen Fällen keinen wirksamen Widerstand:

Ein kleiner Pump unter nicht ganz wahrheitsgetreuen Angaben. Ein Inkasso, das man

ein paar Tage später, wenn der nächste Auftrag eingeht, abliefern will. Eine Hotelrechnung, die man zu bezahlen vergißt...

Wer kennt sie nicht alle, die kleinen Tricks und Bluffs, mit denen sich ein Vertreter in Not ein paar Franken verschafft!?

Der Richter muß sie verurteilen, wenn sie verzeigt werden. Wir aber wollen sie nicht verurteilen. Wir wollen sie zu verstehen suchen. Und, was mehr ist, wir wollen versuchen, das Unheil an der Wurzel zu fassen.

Ist nicht vielleicht die ganze Position des «Vertreters» als solche unhaltbar geworden? Ist nicht vielleicht dieser Beruf, so, wie er vielfach gehandhabt wird, die Ursache der vielen, der vielzuvielen Prozesse, denen seine Träger ausgesetzt sind?

Ist es damit getan, daß wir zusehen, wie Tag für Tag einige dieser bedauernswerten,

gehetzten Menschen, die wir «Vertreter» nennen, verurteilt werden?

Wir sehen unsere Aufgabe darin, einen Weg zu suchen, um den Unglücklichen zu helfen, so lange es noch Zeit ist; denn wenn sie vor dem Strafrichter stehen, ist es meist zu spät dazu.

Eine Reihe von Persönlichkeiten, die von berufswegen ständig mit «Vertretern» aller Art in Berührung kommen und von der Not und Hoffnungslosigkeit dieses Berufes aus eigener Anschauung wissen, werden sich zum Thema äußern.

Hoffen wir, daß wir damit etwas dazu beitragen können, daß die Fälle mit der Zeit abnehmen, wo ein bedrängter «Vertreter», wirklich aus unabwendbarer Not heraus, etwas tat, was ihn vor den Richter führen mußte.

Putzfrau und Lehrling finanzieren A.G.

Ein früherer Heiratsschwindler als Geschäftsführer und „Erfinder“. Eine „prima Idee“. — Serviertochter als Kontrollstelle der A. G. Ein Basler Advokat und Notar mit angeklagt.

p. Der Hauptangeklagte in diesem Betrugsprozeß vor dem Basler Strafgericht ist ein 40jähriger Basler, der nicht zum ersten Mal vor dem Richter steht.

Er hat, nachdem er aus der Schule kam, eine Mechanikerlehre absolviert und kam dann ins Ausland, wo er bei verschiedenen Firmen tätig war.

Eine Aufzugsfabrik, die er nach dem Kriege in Basel gründete, kam in Konkurs. Obwohl der Konkurs später widerrufen wurde, war die solide bürgerliche Existenz des Angeklagten damit erschüttert.

Der junge Mann, der durch sein elegantes Auftreten bekannt war, etablierte sich nunmehr als Heiratsschwindler, womit er allerdings insofern kein Glück hatte, als er nach kurzer Zeit gefaßt wurde und in der Folge eine mehrjährige Zuchthausstrafe abzublößen hatte.

Im letzten Jahre nun startete er seine

«prima Idee»,

die darin bestand, daß er, wie er sagte, einen fahrbaren Autoheber erfunden hatte.

Von dieser Erfindung hat er eine Reihe von Einzelteilen fabriziert, während es ihm aber bisher nicht gelungen ist, ein technisch brauchbares Modell zu konstruieren.

Aus diesem Grunde funktionierte die ganze Erfindung natürlich auch noch nicht.

Einer der Zeugen schilderte unter anderem, wie einmal alle diese Einzelteile zusammengesetzt wurden — mit dem Resultat, daß der Heber nicht nur nicht im Stande war, ein Auto zu heben, sondern nicht einmal allein stehen konnte.

Obwohl Zimmermann keinerlei Patente erworben hatte, sprach er Geldgebern gegenüber von einer «epochalen Erfindung» und von seinen Patenten in Deutschland und der Schweiz.

Darin lag denn auch, wie sich herausstellte, ein wesentliches Betrugsmotiv.

Ein Schlossermeister stellte seine Werkstatt zur Verfügung, während Zimmermann sich an die

Kapitalbeschaffung

machte. Ein ehemaliger Lehrling des Schlossermeisters beteiligte sich als erster mit 2600 Franken, für die er Wechsel erhielt. Ferner wurde vertraglich festgelegt, daß ein «fertig konstruierter Autoheber» in der Schlosserei stehenbleiben sollte als Sicherheit für den Lehrling.

Vier Wochen später wußte Zimmermann zu erzählen, daß auch der Bruder des Schlossermeisters sich beteiligen wolle; er könne das Geld aber erst in ein paar Monaten flüssig machen. Für die Zwischenzeit benötige man einen «Ueberbrückungskredit». Der Lehrling, der dabei bleiben wollte und fest an die Sache glaubte, verschaffte sich von Verwandten 5000 Franken, die, wiederum gegen Wechsel, dem «Erfinder» ausgeliefert wurden.

Der Bruder des Schlossermeisters erzählte Zimmermann von seinen Patenten in Deutschland, Frankreich und der Schweiz. Für Spanien seien bereits zehn Autoheber bestellt. Neben großen Basler Firmen interessieren sich auch Polizei- (1) und Baudepartement für die prima Erfindung.

Das gesamte Aktienkapital in Höhe von 10,000 Fr. gegen Sicherheit, bestehend in der Abtretung seiner Patentrechte, wurde daraufhin von diesem Bruder des Schlossermeisters beigebracht — und die

Hebag A.-G.

war gegründet. Mit Hilfe eines Basler Advokaten und Notars, der dafür zum einzigen Mitglied des Verwaltungsrates befördert wurde und ein jährliches Honorar von 600 Franken zugesichert erhielt, wurde die Eintragung vorgenommen. Erwähnenswert ist, daß dieser Advokat sein Honorar nie erhalten hat.

Zimmermann war technischer Leiter mit Generalvollmacht und Geschäftsführer. Sogar eine Kontrollstelle wurde nicht vergessen und in der Person der Braut Zimmermanns, einer Serviertochter, besetzt.

Nach zwei Monaten war das Aktienkapital aufgebraucht. Der Bruder des Schlossermeisters fragte nicht wieso und warum, sondern gab frisch und fröhlich weitere 4000 Franken her, wofür der Herr Geschäftsführer «Rückzahlung innert kürzester Frist» versprach, obwohl er damals genau wußte, daß ihm dies nicht möglich sein würde.

Nun kam es immer schlimmer. Die Geldknappheit wurde größer und die Möglichkeit der weiteren Finanzierung kleiner. Unter der Vorspiegelung, daß er sofort nach Luzern verreisen müsse, während Post und Bank geschlossen seien und er dort kein Geld abheben könne, verstand er sogar eine

armen Putzfrau Geld abzunehmen.

Sie konnte ja nicht ahnen, daß auf den Konti des Herrn Geschäftsführers damals genau 15,55 Fr. verfügbar gewesen wären. Darum gab sie ihm die 100 Franken, die er so dringend haben mußte. Nachdem er offenbar gesehen hatte, wie verhältnismäßig leicht die alte Frau das Geld herausgab, wagte er ihr gegenüber schon acht Tage später eine größere Aktion. Er erzählte ihr, daß er dringend Geld brauche zur Auslösung von Material, das er für seine Konstruktion brauche. Wenn er, wider Erwarten, den Betrag nach zwei Monaten nicht zurückbezahle, könne sie ja ganz einfach aufs Aktienkapital greifen. (Wie man das macht, wenn es nicht mehr da ist, hat er ihr freilich nicht gesagt.). Die alte Frau machte nun flüchtig, was sie flüchtig machen konnte und vermochte dem Herrn Geschäftsführer mit 1700 Franken unter die Arme zu greifen, wofür sie

von ihm, nobel, wie er nun einmal war, einen Schuldschein über 2000 Franken erhielt.

In den letzten Tagen seiner Herrlichkeit verstand er noch schnell der Mutter einer Serviertochter 100 Franken abzunehmen. Dann wurde über die Hebag A.-G. der Konkurs verhängt und

Zimmermann verhaftet.

Da das Konkursverfahren noch nicht abgeschlossen ist, können die genauen Verluste der Gläubiger noch nicht ermittelt werden. Ermittelt aber konnte werden, daß das Total der Betrugssumme 24,000 Franken beträgt.

Zimmermann blieb auch in der Verhandlung dabei, daß tatsächlich ein deutsches Patent bestehe. Aus «gewissen Gründen» aber sei es auf einen anderen Namen eingetragen, und aus «gewissen anderen Gründen», nämlich wegen der Steuerbehörden, dürfe er diesen Namen unter keinen Umständen preisgeben.

Der Richter fand dies ein bißchen kompliziert und meinte, dann dürfe er sich nicht wundern, wenn sie die sogenannte «Erfindung» als Bluff betrachten.

Auch hat der Angeklagte den Vorschlag gemacht, man solle ihm acht Tage Zeit geben, dann würde er in der Strafanstalt die verschiedenen Teile zu einem fertigen Autoheber zusammenstellen — und man werde dann ja sehen, daß es klappe.

Man hat ihm dies nicht erlaubt, weil das Gutachten des Experten diese Erfindung als praktisch nicht verwertbar bezeichnete.

Da in dieser A.-G. keine Bücher geführt wurden, ist auch der betreffende Basler Advokat und Notar in die Anklage einbezogen und des leichtsinnigen Bankrotts angeklagt worden.

Der Anwalt erklärt, er sei sich keiner Schuld bewußt. Er habe Zimmermann gekannt und ihm beim Aufbau einer neuen Existenz helfen wollen, sei selber getäuscht und hintergangen worden. Da eine Buchhalterin engagiert war, habe er annehmen dürfen und müssen, daß dieselbe die Bücher ordnungsgemäß führe.

Er hat sich aber nicht davon überzeugt — das ist sein Vergehen.

Das Urteil,

gegen das sowohl von Zimmermann als von dem Anwalt Berufung eingelegt wurde, lautet auf zwei Jahre Zuchthaus nebst fünf Jahren Ehrverlust für Zimmermann — und auf eine Woche Gefängnis, bedingt, für den Anwalt.

Eine teure Uerte.

Georg ist ein Zechpreller. Das steht fest. Wiederholt kam er mit dem Gesetz in Konflikt. Aber jedesmal sagte sich Georg: Jetzt ist's Schluß. Schluß war es allerdings immer nur, so lange Georg keine Gelegenheit hatte, seine Mitmenschen zu betrügen. Zu dieser Zeit saß er dann im Gefängnis.

Jetzt sitzt Georg schon wieder in Untersuchungshaft. Er hat wieder einige Rechnungen ohne den Wirt beglichen. Das heißt, er hat sich in vier Wirtschaften als zahlungsfähiger Gast eingeführt und vergaß dann schließlich doch seine Zechen zu bezahlen. Um insgesamt zwölf Franken hat er die Wirte betrogen.

Georg hat in diesen Fällen aber auch die Rechnung ohne das Gericht gemacht. Er dachte nicht an die Folgen seiner Handlungsweise, weil er eben überzeugt war, daß man ihn ja doch nicht erwischen würde. Man hat ihn aber erwischet.

Diesmal wird Georg nach dieser Verhandlung gegen ihn recht nachdenklich gestimmt sein. Vielleicht wird er sich sagen, daß diese Zechbetrüge nicht lohnend sind. Das würde nur gut sein für ihn, denn jetzt ist es an der Zeit, zur Einsicht zu kommen. Den ersten Schritt zur Sicherungsverwahrung hat er getan.

Das Gericht verurteilte den 49 Jahre alten Georg Müller zu einem Jahr vier Monaten Zuchthaus und 50 Franken Geldstrafe. Eine teure Zeche.

„Die Aufgaben der Presse im Kampf gegen das Verbrechertum.“

Kein Geringerer als J. Edgar Hoover, der Leiter der amerikanischen Bundes-Sonder-Kriminalpolizei, deren bekannteste Abteilung die «G-Männer» sind, hat sich kürzlich über das Thema «Die Presse im Kampf gegen das Verbrechen» ausgesprochen.

Seine Aufmerksamkeit gilt der hohen Verantwortung der Presse, aber auch der großen Hilfe, die die Presse, wenn sie ihre Aufgabe richtig erfäßt, im Kampfe gegen das Verbrechen leisten kann.

«Krankhaft eitel» nennt Hoover den Verbrecher. Er liebt und haßt die Öffentlichkeit in gleichem Maße. Er liebt und haßt aber genau so die Verschwiegenheit. Es kommt ihm immer auf die Wirkung an, die ihm gerade erwünscht ist.

Eine starke Neigung zur Selbstschätzung mit dem ewigen Wunsch, im Vordergrund zu

sein, bewundert zu werden, im Munde der Leute zu sein, selbst dann, wenn er zur Befriedigung dieser Wünsche einen ehrlichen und unschuldigen Mitmenschen umbringen muß, gehört zur Psyche des Verbrechers.

Von dieser Erkenntnis muß, nach Hoovers Ansicht, der Kriminalist ausgehen, wenn er den asozialen Elementen zuleibe rücken will.

In der Behandlung von Nachrichten über Verbrecher und Verbrechen erwachsen der Presse ungeheure Verantwortungen. Man kann einen Verbrecher durch Publizität zu neuen Schandtaten anspornen, man kann ihn aber auch zur Kapitulation zwingen.

Rücksichtslose, bis ins Letzte gehende Wahrheit in der Publizität ist oft der beste Weg, diese ichtichtigen, asozialen Individuen von ihrer Aufgeblähtheit und Selbstüberschätzung zu heilen.

Umgekehrt kann aber durch eine unvernünftige Publikation in der Presse die Fahndung nach gemeingefährlichen Verbrechen ungemein erschwert werden. Es sind Fälle genug bekannt, in denen auf diese Art die Verhaftung oft um Wochen und Monate verzögert wurde.

Eines der bekanntesten Beispiele, die Hoover anführt, ist der Massenmörder John Dillinger. Gewisse Zeitungen haben damals den Fehler gemacht, ihn als eine starke Abenteurer-Natur mit Zügen von Edelmut darzustellen und haben dadurch unzählige arme, dumme Jungen, die heute in Besserungsanstalten sitzen, zu Streichen der Unüberlegtheit geradezu aufgemuntert.

Einmal wurden von einem geltungsbedürftigen Polizeibeamten einem Reporter vertrauliche Informationen über die Vorbereitungen zur Verhaftung Dillingers gegeben, und dieser Reporter hatte nichts eiligeres zu tun, als sein Wissen an seine Zeitung zu berichten. Natürlich las auch Dillinger rechtzeitig, was ihm bevorstand und machte sich davon.

Das Ergebnis war, daß Dillinger daraufhin sein Unwesen noch viele Monate lang treiben konnte.

Hoover schließt seine Ausführungen, die er in der amerikanischen Zeitschrift «The Quill» veröffentlicht, mit einem Bekenntnis, das wir, die wir uns mit all diesen Dingen recht intensiv beschäftigen wollen, mit großem Interesse vermerken möchten.

«Wenn ich ein Zeitungsmann wäre», sagt Hoover zum Schlusse seiner Ausführungen, «so würde ich der Kriminalität etwa die gleiche Stellung in meiner Zeitung einräumen, wie etwa der Medizin. In der Medizin hat eine fortlaufende Aufklärung der Öffentlichkeit durch die Spalten der Presse stattgefunden, und der amerikanische Durchschnittsleser hat gewiß ein recht gutes Wissen um die Erhaltung seiner Gesundheit. Mit dem gleichen Ziel würde ich eine besondere Spalte meiner Zeitung der Bekämpfung des Verbrechertums widmen.»

Hoover verspricht sich von einer intensiven und klugen Mitarbeit der Presse eine wesentliche Herabminderung der Kriminalität.

Für uns ist es auf jeden Fall höchst interessant, zu wissen, wie dieser Fachmann an erster Stelle über die Mitwirkung der Presse an seinen Bestrebungen urteilt.

Schuldig ist der „Geschädigte“.

a. Die schlechte Figur in diesem unerfreulichen Prozeß vor Zürcher Obergericht spielt diesmal nicht die Angeklagte, obwohl sie sich wegen Totschlagsversuches zu verantworten hat, sondern der Damnikat, der Geschädigte, der seinerzeit von der Angeklagten einen Schuß in den Rücken erhielt und sich nun heute ein ums andere Mal sagen lassen muß, was für ein minderwertiger Geselle er ist, wie schändlich er gehandelt hat und wie schlecht sein Leumund ist und der Eindruck, den er macht.

Der

Anklage

liegt folgender Tatbestand zugrunde: Am Samstag, den 27. März dieses Jahres, nachmittags drei Uhr, gab die Angeklagte auf den Geschädigten in der Mythenstraße einen Schuß ab. Dann richtete sie die Waffe gegen sich selber. Beide wurden nur leicht verletzt.

Der Staatsanwalt, der die Anklage gegen Maria Anna Frei formuliert und auf drei Jahre Arbeitshaus plädiert, nennt den Fall einen schweren Fall, der klar und offen vor unsern Augen liegt. In der Täterin haben wir es mit einer höchst primitiven Person zu tun, was durch das psychiatrische Gutachten bestätigt wird, das von einem unausgeglichenen Gefühlsleben spricht, von äußerster Reizbarkeit, dabei von mangelnden Verstandesfunktionen, die als Zügelung dieser Erregbarkeit dienen könnten. Ihre Moral wird als sehr primitiv und leicht defekt dargestellt. Sie habe bereits einmal ein uneheliches Kind zur Welt gebracht und es ihren Eltern, die selber schwer zu kämpfen haben, einfach überlassen. Dabei habe sie selber ganz schön verdient und ein lustiges Leben geführt. Ein zweites uneheliches Kind, das erwartet wurde, sollte abgetrieben werden. Der Eingriff wurde gemacht, und eine Anklage wegen Abtreibung wurde nur deswegen zurückgezogen, weil laut ärztlichem Gutachten nicht nachweisbar war, ob die Frucht durch diesen Eingriff zerstört wurde oder durch andere Umstände, die damals mit im Spiele waren. In diesem zweiten Falle war der Vater des zu erwartenden Kindes ein verheirateter Mann. Als dieser Mann nichts mehr von ihr wissen wollte, beschloß sie, sich und ihn umzubringen.

Die Tat nennt der Staatsanwalt einen jener Grenzfälle,

in denen man sich in guten Treen darüber im unklaren sein könne, ob es sich um Mordversuch oder Totschlagsversuch handelte. Lange habe die Staatsanwaltschaft geschwankt, ob sie ihren Antrag so oder so formulieren wolle. Von der Grundlage ausgehend, daß Mord die überlegte Tötung, Totschlag die unüberlegte Tötung, zeigte er in interessanten Ausführungen, wie die beiden Begriffe im vorliegenden Falle immer wieder ineinander verschwimmen. Wohl hat sie, wie es scheint, schon Tage zuvor den Plan gefaßt, den Geliebten zu töten. Als sie aber die Waffe durch einen Bekannten kaufen ließ, dachte sie nur daran, sich selber umzubringen. Dann wieder wollte sie, am 25. März, als der Geliebte bei ihr auf dem Zimmer war, die Waffe gegen ihn richten, konnte es aber nicht. Erst zwei Tage später, an jenem verhängnisvollen Samstag-Nachmittag, als sich eine so günstige Gelegenheit zu bieten schien, griff sie plötzlich zur Waffe und führte die Tat aus. Man muß also tatsächlich daran zweifeln, ob Mord- oder Totschlagsversuch vorliegt. Sie selber widerspricht sich in ihren Aussagen und eigenen Beobachtungen. Der Staatsanwalt aber ist davon überzeugt, daß diese Widersprüche nicht von einem Mangel an Wahrhaftigkeit herrühren, sondern daher, daß sie sich selber nicht mehr über alles klar ist, was damals geschah und wie es geschah. Aus diesem Grunde, meint er, würde sie wahrscheinlich, heute gefragt, noch eine dritte Version zu Protokoll geben, die von dem vor Bezirksgericht und den Aussagen im Burghölzli abermals abwicke. Am 27. März auf jeden Fall habe sie den Revolver fast triebhaft

in die Hand genommen. Dann wieder muß man in Erwägung ziehen, daß sie die Tat nicht im Wirtshaus ausführen wollte, um, wie sie sagte, dem Wirt keine Schweinerei zu machen. Auch auf der Straße hat sie sich zusammengenommen, bis ein äußerst günstiger Moment sie geradezu zur Tat zwang.

Immer wieder, wie wir die Sache anschauen, begegnen wir dem schwierigen Grenzfall. Der Staatsanwalt betont noch, daß, wenn der Mann getötet worden wäre, die Anklage auf Mord lauten würde.

Die

Verteidigung

schildert uns die Angeklagte als einen Menschen, dessen schwere Kindheit wie ein Alb auf ihr lastete. Sie mußte sich schon als Kind um die jüngern Geschwister kümmern, während niemand da war, der um sie besorgt war. Der Vater war ein schwerer Alkoholiker, und die Angeklagte hat darunter sehr gelitten. Schon im frühen Kindesalter hat sie das Leben nur von der schweren Seite kennen gelernt. Sie hatte keinen Menschen, der sie recht verstanden hätte. So sah sie sich zur Einsamkeit verbannt und gelangte nie zu einer gesunden richtigen Einstellung zu ihren Mitmenschen.

Schon der Pfarrer hat den Kontakt zu ihr nicht gefunden. Darum hat sie den Konfirmanden-Unterricht nur flüchtig besucht und wurde nicht konfirmiert. Damals hat sie ihren ersten Selbstmordversuch unternommen, indem sie Meta-Tabletten schluckte. Obwohl sie gerettet und gezwungen wurde, weiter zu leben, fand sich niemand, der sich ihrer angenommen hätte. Sie wurde einfach ihrem Schicksal überlassen.

So hat sie sich dann schon in jungen Jahren mit Burschen eingelassen, ohne aber das zu finden, was sie suchte und brauchte.

Ein uneheliches Kind war die Folge dieses Lebens. Daß sie es bei den Eltern zurück ließ und aus dem Dorfe ging, ist fast eine Selbstverständlichkeit. Sie war schon als «Selbstmörderin» im Dorfe geächtet und sollte nun auch noch den Makel der unehelichen Mutterschaft auf sich nehmen? Das wäre zu viel für sie gewesen.

Sie ging von zu Hause fort und hatte schon mit neunzehn Jahren in Zürich ein Verhältnis mit einem jungen Mann, das scheinbar glücklich war und drei Jahre dauerte. Dann ließ der Mann sie im Stich und ging mit ihrer Freundin, die ihm, wie er sagte, besser gefiel.

Wieder war sie allein und ohne Trost und Hilfe. Und so beschloß sie zum zweiten Mal ihrem Leben ein Ende zu machen. Sie öffnete den Gashahn, wurde aber wieder gerettet, und wieder, wie das erste Mal, ihrem weitem Schicksal überlassen.

Im September 1936 lernte sie den Damnikaten Hubbuch kennen, der es verstand, ihr Mitleid zu erregen. Er soll ihr sogar die Heirat versprochen haben, was er zwar bestreitet. Sie hat auf diesen Menschen große Hoffnung gesetzt und ließ sich nicht vor ihm warnen, obwohl sein Ruf schlecht genug war. Bezeichnend für ihn ist, wie er sie sitzen gelassen hat, ohne sich um sie zu kümmern, als die Abtreibungsgeschichte des Kindes kam, dessen Vater er schließlich war. Er war auch viel zu feige, sich seiner Frau gegenüber auszusprechen und führte daher ein Doppelleben. Die Schwangerschaftsunterbrechung der Angeklagten benutzte er dazu, sich ganz von ihr zu rückzuziehen. Es zeigte sich jetzt deutlich, daß sie für ihn nur Mittel zum Zweck gewesen war, daß er an ihr nur seine Gelüste befriedigen wollte.

Nachdem die Angst, Vater eines Kindes von ihr zu werden, von ihm genommen war, kümmerte er sich überhaupt nicht mehr um sie, obwohl sie in einem ganz bedenklichen Zustande war.

Jetzt erwachte und wuchs in ihr Haß gegen ihn, und ihr Entschluß, aus dem Leben zu gehen, der in ihr immer latent war, wurde wieder akut. In diesen Tagen wird auch der

Gedanke in ihr aufgetaucht sein, auch ihn umzubringen.

Sie hat verschiedene Abschiedsbriefe geschrieben, aus denen man sieht, in welcher furchtbarer und unheimlicher Einsamkeit sie sich befunden hat.

Als am 25. März H. auf ihrem Zimmer war, wollte sie es tun. Da wurde sie ohnmächtig und mußte von der Tat ablassen. Er hielt dies alles für Flausen, und als sie ihm einmal davon sprach, daß sie sich das Leben nehmen wolle, ließ er durchblicken, daß ihm dies gar nicht so unangenehm wäre; das wäre die einfachste Lösung für ihn, sie loszuwerden.

Es ist für die Charakteristik der Angeklagten wesentlich, zu wissen, daß ihr jeder Selbsterhaltungstrieb fehlte. Der einzige Ausweg aus jeder schwierigen Situation war für sie der Selbstmord. Auch in der Untersuchungshaft hat sie keinen andern Wunsch geäußert, als endlich diesem Leben, das ihr so gar nichts zu bieten hatte, zu entsagen.

Moralisch gesehen ist nicht die Angeklagte allein schuldig. Als Hauptschuldiger ist der Damnikat zu bezeichnen, der durch seine Rücksichtslosigkeit und Roheit die Angeklagte zur Tat veranlaßt hat. Die Angeklagte ist das Opfer dieser Tragödie.

Viel wichtiger als eine schwere Strafe erscheint der Verteidigung, daß dafür gesorgt werde, daß sie nach Ablauf der Strafe jemand hätte, der für sie sorgt und sich ihrer annähme.

Der Referent faßt die wesentlichen Punkte zusammen. Er betonte, daß mit Recht auf Totschlagsversuch geklagt wurde. Die 1913 geborene Angeklagte hat wirklich in erster Linie daran gedacht, sich selber zu töten, sogar als sie durch einen Bekannten kurz vor der Tat die Waffe kaufen ließ. Ihre früheren Selbstmordversuche waren durchaus ernst zu nehmen. H. galt allgemein als Schürzenjäger, der viel trinkt und nicht ausreichend für die Familie sorgt. Er wurde zweimal vom Jugendgericht und einmal wegen Abtreibung zu drei Wochen Gefängnis bestraft. Der Angeklagten gegenüber hat er sich gemein und grob benommen. Als er sie kennen lernte, erzählte er ihr, daß er unglücklich verheiratet sei und verstand so ihr Mitleid zu erwecken. Als sie, nach dem Abtreibungsversuch, schwer krank zu Bette lag, mußte sie ihm sogar mit der Polizei drohen, bis er sich endlich bequimte, zu ihr zu kommen.

An jenem 27. März, an dem die Tat geschah, ist H. am Morgen gar nicht zur Arbeit gekommen. Seine Frau, die davon erfuhr, suchte ihn unter andern auch in der Wirtshaus, in der die Angeklagte war.

Zu viert gingen sie, H., seine Frau, ein Freund von ihm und die Angeklagte, nach der Garage. Und hier nun, als in einem Moment die beiden andern etwas entfernt waren und H. vor ihr stand, geschah mit Blitzschnelle die Tat, so wie sie geschildert wurde.

Es ist immerhin nur ein Zufall, daß es nicht zum vollendeten Totschlag kam.

Auch der Referent ist der Meinung, daß es nur bei einer langen Beeinflussung möglich sein wird, aus ihr ein brauchbares Glied der menschlichen Gesellschaft zu machen. Aus diesem Grunde lautet das

Urteil

auf dreieinhalb Jahre Arbeitshaus, abzüglich der erstandenen Untersuchungshaft von 106 Tagen. Die Akten gehen an die Justizdirektion zur Prüfung der Frage, ob vor mundschafftliche Maßnahmen zu treffen seien.

Ein rabiater „Hundehändler“

tr. Sch. ist einer von jenen Hundehändlern, die gelegentlich einen Hund kaufen, ihn eine Zeitlang bei sich behalten, um ihn wieder zu verkaufen. Da er die Tiere schlecht behandelte und nicht für genügende Unterkunft sorgte, wurde ihm das Halten von Hunden polizeilich verboten.

Immer wieder setzt er sich über dieses Verbot hinweg, und schon viermal hat er wegen Ungehorsams Freiheitsstrafen erhalten, nachdem sich Bußenverfügungen als wirkungslos erwiesen haben. Macht nichts, der Mann hält wieder einen Hund, und wieder wird er wegen Ungehorsams angeklagt und verurteilt, diesmal zu einer Woche Gefängnis.

Die Strafe sollte am 25. März 1937 angetreten werden. Tags zuvor kam er und bat um Strafaufschub. Einen genügenden Grund konnte er aber nicht vorbringen; die Bitte wurde abgelehnt. Da wurde der Mann rabiater; dann komme er überhaupt nicht zur Straferstehung. Worauf der Bezirksanwalt die sofortige Verhaftung zum Antritt der Strafe anordnete.

Da gab es eine heftige Szene. Der Mann wollte nicht mitkommen, wehrte sich und mußte mit aller Gewalt abgeführt werden. Die Folge davon ist, daß nun auch noch wegen Widersetzung zur Anklage erhoben wurde.

Das Bezirksgericht hat allerdings den Standpunkt eingenommen, der Bezirksanwalt hätte seine Zuständigkeit überschritten, als er den früheren Antritt der Strafe plötzliche verlangte. Es hat deshalb die Widersetzung als nicht vorliegend betrachtet.

Das Zürcher Obergericht hat aber dieses Urteil korrigiert. Beim Vorliegen wichtiger Umstände hat der Bezirksanwalt das Recht, den sofortigen Strafantritt anzuordnen. Solche besonderen Umstände lagen hier sicher vor, nachdem Sch. erklärt hatte, er werde nicht kommen. Die Strafe wurde daher vor Obergericht auf sechs Wochen Gefängnis erhöht.

Freilich war die Szene etwas stürmisch. Polternd suchte sich der Mann zu rechtfertigen, wobei er Staatsanwalt und Gericht anempelte. Von einer Ordnungsbuße wurde aber angesichts des Geisteszustandes des Mannes als zwecklos abgesehen; es wurde hingegen beschlossen, die Akten der Justizdirektion zu überweisen, damit diese vorsorgliche Maßnahmen treffen könne, da anzunehmen ist, daß der Mann immer wieder straffällig werden wird, wenn nichts vorgekehrt wird.

Ein feures „Bibeli“.

* Ein Coiffeur, den man nicht etwa einen Stümper nennen könnte, denn er war seit mehr als dreißig Jahren am gleichen Ort tätig, hatte das Pech, einem Kunden beim Rasieren ein «Bibeli» aufzukratzen. Obwohl er es sofort mit Stift und Stein behandelte, stellte sich bald eine schmerzhaft Schwellung ein. Der Patient ging zum Arzt; Fieber stellten sich ein, und im Schultergelenk entstand eine gefährliche Vereiterung. Der Patient wurde operiert, schwebte lange in Lebensgefahr, und es ist heute noch fraglich, ob er je wieder seinem Beruf als Auto-Mechaniker wieder nachgehen können.

Das Zürcher Obergericht hat die Haftung des Coiffeurs für den ganzen Schaden bejaht und dem Kläger vorläufig eine Entschädigung von 7000 Fr. zugesprochen. Dem Kläger bleibt außerdem das Klagerecht für Schaden aus allfälliger sich ergebender teilweiser dauernder Arbeitsunfähigkeit vorbehalten.

Verbrechen gegen das keimende Leben.

Die thurgauische Kriminalkammer hat am Montag ein Ehepaar zu sieben und einen Mitangeklagten zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt. Die Verurteilten waren eines Vergehens gegen das keimende Leben angeschuldigt gewesen, das sie in den Jahren 1935 und 1937 begingen. Dem Mitangeklagten, der ohne gewinnstüchtige Absicht Hand geboten hatte, da er weder eine Belohnung verlangt noch erhalten hat, sondern lediglich im Bestreben handelte, den in ärmlichen Verhältnissen lebenden Eheleuten aus der Verlegenheit zu helfen, wurde die Rechtswohltat des bedingten Straferlasses gewährt. Diese wurde den Eheleuten verweigert.

Haben Sie noch nie ...?

Das müssen wir wissen.

Es gibt viele Dinge im Leben, über die man gewöhnlich hinweg geht, weil sie einem nicht wichtig genug erscheinen und weil man meint, genug anderes zu tun zu haben.

Wenn es sich dabei um Dinge handelt, die uns nichts angehen, mögen wir recht haben.

Es kann aber vorkommen, daß wir durch diese Art der Stellungnahme in die größte Verlegenheit kommen.

Warum? Weil einerseits Unkenntnis der Gesetze nicht vor Strafe schützt, wie einem in solchen Fällen der Richter so schön und liebenswürdig sagt — und weil andererseits in jedem von uns gelegentlich einmal der Schalk erwacht, bereit, seinem Nächsten oder der Allgemeinheit ein Schnippchen zu schlagen.

Und gerade mit dem Schnippchenschlagen heißt es aufpassen.

Gilt es nicht zum Beispiel als geradezu sportlich, den Zollbehörden dieses Schnippchen dadurch zu schlagen, daß man ein paar Schach-

teln Zigaretten oder sonst irgend etwas über die Grenze nimmt, was man eigentlich verzollen müßte?

Nachher blagiert man bei seinen Freunden und Bekannten damit, daß man nicht erwisch worden ist. Wenn man aber erwisch worden wäre?

Haben wir uns darüber schon Gedanken gemacht?

Mehr von uns, als wir allgemein annehmen, haben sich im Leben schon strafbar gemacht — und sind nicht erwisch worden. Und doch sollten wir uns an denjenigen, die erwisch werden, ein Beispiel nehmen und uns sagen, wie gefährlich es ist, auch nur kleine Unkorrektheiten zu begehen.

Haben Sie noch nie eine günstige Gelegenheit benützt, um in der Straßenbahn, ohne zu bezahlen, Ihre Fahrt zu machen? Entweder, kam der Kondukteur nicht — oder er hat Sie übersehen — oder Sie haben

ihn übersehen — oder Sie sind weiter gefahren, als Sie gelöst hatten...

Kleine Scherze, denken Sie vielleicht. Und doch kann Ihnen so ein kleiner Scherz gelegentlich recht verhängnisvoll werden.

Wissen Sie denn wirklich, ob Sie nicht beobachtet worden sind? Ob nicht jemand dabei steht, der Sie anzeigen wird? Ob man nicht lediglich noch einen weitem «Fall» abwartet, um Sie am Kragen zu nehmen und recht ordentlich zu schütteln? Bildlich zu schütteln, natürlich.

Kurz und gut:

Knapp vor den Gerichtsferien hat sich das Zürcher Bezirksgericht mit Fällen von

Taxibetrag bei der Straßenbahn.

beschäftigt und dabei Strafen gefällt, die ganz beachtenswert sind.

Eine Frau, der nachgewiesen werden konnte, daß sie schon mehrfach wissentlich die Teilstreckengrenze überfahren hatte, wurde wegen wiederholten einfachen Betruges zu einer Geldbusse von Fr. 80.— verurteilt. Außerdem hatte sie Fr. 20.— Kosten zu bezahlen und die Straßenbahn «angemessen» zu entschädigen.

Schlimmer geht es jenen, die ge-

fälschte Monatsmarken aufkleben oder sich, was scheinbar auch vorkommen soll, aus ausgerissenen Abonnementsblättern neue Abonnements zusammenstellen. In solchen Fällen wurden Strafen von einem bis vierzehn Tagen Gefängnis und ganz empfindliche Geldbußen verhängt.

Bekannt ist wohl auch den wenigsten unserer Leser, daß ein Trampassagier sich von sich aus beim Kondukteur zu melden hat, um ein Billett zu kaufen. Tut er dies nicht (ob er nun übersehen wird oder sich durch eifriges Zeitunglesen oder noch eifrigeres Gespräch mit Nachbarn mehr oder weniger absichtlich übersehen läßt, ist dabei ganz gleich) so hat er sich schon insofern strafbar gemacht, als er außer seinem Billett eine Zuschlagstaxe von 50 Rappen zu zahlen hat.

Ausreden gibt es dabei nicht — das heißt, es gibt schon und zwar eine ganze Menge, aber sie nützen gar nichts.

Nun? Was meinen Sie jetzt dazu, in Zukunft der Straßenbahn ein Schnippchen zu schlagen?

Wollen Sie es nicht doch lieber bleiben lassen? Es ist vielleicht doch ein bißchen zu gefährlich.